

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0193

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

zuwider ist. Beyläufig erwähnen wir noch, daß der Herr Hofrath den Herrn von Ludewig in der Erläuterung der goldenen Bulle widerleget, und zeigt, daß die Würde eines Erzhofmeisters niemand anders, als Chur-Bayern zukomme, und daß auch auf dieser Würde die Vicariats-Berechtigung bestehe, welches noch kein Publiciste, ja gar die Pfälzischen und Bayerischen Scribenten in der bekannten Vicariats-Streitigkeit selbst nicht eingesehen. Mehrers wollen wir nicht anführen; sondern den Liebhabern der Historie das Buch selbst anpreisen, in welchem der Verfasser eine große Belesenheit gezeigt hat. Ist zu haben um 36 kr.

Göttingen. Von Joh. Wilh. Schmidten ist folgendes Buch verlegt: Christian Ulrich Grupen de Uxore Theotisca, von der Deutschen Frau. in 4to, 1. Abth. 19. Bogen, ausser der Vorrede. Der in den deutschen Alterthümern sehr wohl erfahrne Chur-Braunschweigische Hofrath und Bürgermeister zu Hannover, Herr Grupen, welcher unter andern schönen Schriften auch davon: Ob es besser sey, eine Jungfer zu heyrathen, oder eine Wittwe, ingleichen: ob die Jungferschaft durch einen Kuß verlohren gehe, ferner Schediasma de amoris illecebris, von Liebes-Chareffen und Charmiren, und de uxore Romana, geschrieben, fährt fort, sich um die Rechte der Weiber je mehr und mehr zu bekümmern, und gegenwärtiges Buch von der Deutschen Frau ist so wohl gerathen, daß wir bedauern, daß es nicht in Lateinischer Sprache geschrieben worden, indem es sehr wohl verdiente, auch den Ausländern bekannt zu werden. Es ist dasselbe in sechs Capitel abgetheilet. Das erste handelt de virginum prægustatoribus, jure deflorationis, jure primæ noctis, Maiden-Rents, Marchetta. Von dem Kayser Maximilian schreibt Lactanz de morte persecutor Cap. 38: Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permisso ejus duceret: ut ipse in omnibus nuptiis prægustator esset. Ein gleiches wird von dem Schottischen Kö-

nige Ereno, der vierzehr Jahre vor der Geburt Christi gelebet haben soll, erzählt, nemlich er habe folgendes Recht gegeben: Ut nobiles & domini suorum villicorum & clientum filiabus ad libidinem abuterentur, earumque pudicitiam & virginitatis primitias prius delibarent, quam legitimo matrimonii contrahendi jure fruerentur. Dieses Recht wurde nun der Reit-Schof, Maiden-Rents, gleichsam Mädgen-Renten, ingleichen Culagium, genennet. Es läugnet aber gleichwohl Herr Grupen, daß durch diese Benennungen was unzuchtiges angedeutet werde, ja er glaubet, daß niemals weder in Schottland, noch Frankreich, dergleichen jus deflorationis von den Edelleuten ausgeübet worden sey. Denn, was von dem Schottischen Könige Ereno gesagt werde, sey eine Legende, die Hector Boetius zu Marthe gebracht, und woraus es die übrigen alle genommen hätten. Denn es sey die ganze Erzählung höchst unwahrscheinlich, indem noch nicht einmal ausgemacht sey, ob jemals ein König dieses Namens in Schottland geherrschet habe. So habe auch das Bischöfliche jus primæ noctis mit dem Reit-schof keine Gemeinschaft; denn dieses wäre nichts anders, als ein Dispensations-Geld von den Statutis canonum, welche anbefohlen, daß die Betraute die ersten drey Nächte sich des Benschlafes enthalten, und diese Zeit vielmehr mit Beten und Singen zubringen solle. So sey auch der Reitschof nicht, um dem Edelmann sein Recht des ersten Benschlafes abzukaufen, sondern vielmehr wegen der Erlaubniß, heyrathen zu dürfen, von dem Vater der Braut entrichtet worden, welches alles wir an seinen Ort gestellt seyn lassen. Das andere Capitel handelt von der Benennung der Braut und Bräutigams, welches Wort Casaubonus von *παίδων*, den Bräutigam aber von *παιδονογία*, herführet. Das dritte handelt von der jungfräulichen Aussteuer, Kistenpfand, und Ingedomte. Das vierte stellet puellam in capillo, oder das unbenannte Niedersächsische Mädgen in den Haaren vor, allwo er den Haarschmuck der

der Deutschen überhaupt sehr weitläufig und gelehrt beschreibt. Die Franken hatten nicht die Erlaubniß, die Haare lang zu tragen, indem dieses nur eine Zierde der Könige war. Die Schwaben hingegen trugen langes Haar, dabey uns die Muthmaßung eingefallen, daß die Schwaben vielleicht eben darum, weil sie Schweiffe trugen, Suevi genennet worden sind. Das fünfte Capitel handelt von der Angelsächsischen Braut, und das letzte von Mantel-Kindern. Die Bastarden wurden bey erfolgter Trauung zugleich mit den Eltern unter das pallium altaris gesteket, und dadurch legitimiret, welches die Franzosen mettre l'enfant sous le drap zu nennen pflegen. Es scheint, als habe Herr Grupen die jüngsthin zu Altdorf von Herrn Schwarzen gehaltene Disputation de legitimatione per pallium noch nicht gesehen, in welcher derselbe dieses Ceremoniel aus einem alten Gemälde in Kupfer vorgestellt, und gründlich erwiesen hat, daß die Mantel-Kinder diesen Rahmen nicht deswegen bekommen, weil sie, wie die meisten Juristen wollen, während der Trauung ihren Vater bey dem Mantel ergrieffen, sondern weil das pallium altaris, oder die Altars-Laede, über sie von den Pfaffen sey ausgebreitet worden. Ist zu haben um 2 fl. 15 kr.

Leipzig. Am 18ten Julii a. p. disputirte Herr Johann Christoph Giebelhausen, unter dem Vorsitz Herrn Doctor Johann Tobias Richters, de testimonio mulierum in codicillis invalido. Diese wohlgeschriebene Abhandlung trägt 3. Bogen aus, und ist bey Langenheimen gedruckt. Weil die Weiber, wie Ulpianus l. 2. pr. ff. de R. J. und Paulus l. 12. S. 2. ff. de Judiciis, redet, von allen officiis civilibus ausgeschlossen sind, so können sie auch bey einem letzten Willen, da die Zeugen öffentliche Personen, ja das ganze Römische Volk vorstellen, nicht gebrauchet werden. Zum andern läßt sich aus l. 16. ff. de jure codic. und aus l. 14. pr. ead. schließen, daß

die Codicille nach eben dem Rechte, welches bey den Testamenten obwaltet, beurtheilet werden müßten. Drittens sind die Codicille durch ein besonders Recht eingeführet worden; besondere Rechte aber und die, so von der gemeinen Richtschnur abweichen, müssen mehr eingeschränket, als erweitert werden, dahero, da die Gesetze bey den Codicillen das Zeugniß der Weiber nicht insonderheit erlaubt haben, bleibt man bey der Regel, und erfordert Manns-Personen.

Herr Magister Friedrich Ackermann, aus Reichenbach, erhielt am 28ten Heumonath 1748. die höchste Würde in der Arzney-Wissenschaft, und disputirte dabey unter Herrn Doctor Samuel Theodor Quellmalzens Vorsitze de Prosoposcopia medica. So vielerley Theile des Gesichtes sind, so vielerley, ja noch mehrere Umstände sind es, auf die man in den Krankheiten Acht zu geben hat. Man muß aber wissen, daß sich solche auch mit Veränderung der Lebens-Art etwas verändern, und daß also in jedem Menschen besondere Zeichen sind, aus welchen man die Gesundheit, so wie überhaupt die Krankheit erkennen kan. Insonderheit aber hat ein Arzt auf die Farbe des Gesichtes, auf die Augen, die Nase, die Lippen, den Mund, das Zahnfleisch und die Zähne zu sehen, deren Veränderung entweder die Krankheiten überhaupt, oder besondere Zufälle derselben anzeigen. Wir haben Ursache, diese Disputation ihrer schönen Ausführung und Schreibart wegen, dem Leser besonders anzupreisen.

Herr Doctor und Professor Joh. Ernst Lebenstret lieferte bey dieser Gelegenheit das andere Stück seiner *Παισιολογίας*, und handelte darinnen de Officio Medici forensis. Er zeigt anfangs, daß dieses Amt auch in den ältesten Zeiten den Aerzten sey aufgetragen worden, und beweiset solches alsdenn dadurch, daß die Aerzte vor die allgemeine Gesundheit Sorge tragen müssen, und nicht jedermann zu practiciren erlaubt gewesen, und daß sie untersuchen müssen, ob beyderley Geschlechtes-Personen zum Ehestande tüchtig,